

# KSA

KSA-Gruppe

## Ethik- und Verhaltenskodex



# Liebe Mitarbeitende

KSA ist die grösste Spitalgruppe des Kantons Aargau, und der Ruf der KSA-Gruppe reicht weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Über 5500 Mitarbeitende setzen sich täglich für unsere Patientinnen und Patienten ein und verantworten eine hohe Patientenzufriedenheit. Eine solche Leistung ist nur mit kompetenten, motivierten Mitarbeitenden und in einem Umfeld möglich, das von einer Kultur des Vertrauens und des Respekts geprägt ist. Dies geschieht zum Wohle unserer Patientinnen und Patienten sowie ihrer Familien.

Mit diesem Kodex wollen wir eine Leitlinie schaffen, unsere Werte verankern sowie unsere Rechte und Pflichten definieren. Denn auch unsere Unternehmenskultur, die seit 1887 geprägt wurde, muss sich regelmässig an die zeitgemässe Entwicklung anpassen, ohne in Frage zu stellen, was unsere Geschichte, unseren Erfolg und unsere hohen ethischen Standards seit jeher ausmachen.

Diese hohen Standards werden zu Recht von allen unseren Stakeholdern erwartet: von unseren Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden und Partnern auf kantonaler und ausserkantonaler Ebene wie auch von Krankenversicherungen und der Medienwelt. Leistungsbereitschaft, Transparenz, Vertrauen, Verantwortung, Dynamik und der Blick fürs Ganze bilden die Grundlage für unsere ethischen Standards, die uns alle überall dort, wo die KSA-Gruppe tätig ist, verpflichten. Wir danken Ihnen, dass Sie diesen Kodex mittragen helfen und damit unser Ansehen weiter hoch halten.

Freundliche Grüsse

**Ihre Geschäftsleitung**





## 1. Zweck

Dieser Ethik- und Verhaltenskodex definiert die Werte der KSA-Gruppe und ergänzt das bestehende Führungsleitbild.

## 2. Geltungsbereich im Detail

Dieser Kodex gilt für alle Mitarbeitenden der KSA-Gruppe. Er ist ebenfalls anwendbar auf Personen, die als Freiwillige oder im Auftrag der KSA-Gruppe tätig sind.

## 3. Grundsätze / Werte

Jede Person trägt gegenüber ihren Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen sowie Mitarbeitenden und Vorgesetzten eine Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung dieses Kodex.

### 3.1 Achtung des Einzelnen

Jede Person, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Ausbildung, äusserer Merkmale, Gesundheit etc. wird gleich geachtet und behandelt.

Jede Person hat die gleichen Chancen in Bezug auf Anstellung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, finanzielle Leistungen und Karrieremöglichkeiten.

### 3.2 Führungsverantwortung und Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit basiert auf gegenseitigem Respekt und einem offenen, ehrlichen Umgang innerhalb eines Teams und über die Teamgrenzen hinaus.

Vorgesetzte achten insbesondere auf:

- Förderung der Mitarbeitenden in fachlicher und persönlicher Hinsicht;
- Transparenz, soweit nicht schützenswerte Interessen entgegenstehen (Persönlichkeitsschutz);
- vertrauens- und respektvolle Zusammenarbeit;
- Wahrnehmung ihrer Verantwortung und Gewährung von Handlungsspielraum;
- Offenheit gegenüber Veränderungen;
- kollegiales und partnerschaftliches Miteinander.

Weitergehende Informationen dazu sind im Führungsleitbild des jeweiligen Standorts zu finden.

### **3.3 Achtung der Persönlichkeitsrechte beim Umgang mit personenbezogenen Daten/ Schutz von sensiblen Daten**

Gesundheitsdaten sind besonders schützenswert; die berufliche Schweigepflicht im medizinischen Umfeld unterstreicht dies zusätzlich. Der Datenschutz ist ein höchstpersönliches Recht und steht allen Personen zu.

Darum ist Folgendes zu beachten:

- Es gilt die «informationelle Selbstbestimmung». Jede Person entscheidet grundsätzlich selbst darüber, welche personenbezogenen Daten sie von sich preisgeben will und wer sie verwenden darf.
- Daten werden nur erhoben, wenn dies für einen bestimmten Zweck notwendig und rechtlich zulässig ist.
- Der Zugriff erfolgt nur auf Daten, die für die Arbeit notwendig sind.
- Daten werden, wenn immer möglich, anonymisiert und nach Verwendung vernichtet, es sei denn, es bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten.

Alle nicht öffentlichen Daten sind vertraulich zu behandeln und unterstehen der Geheimhaltung.

### **3.4 Achtung von Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz**

Die Gesundheit und Sicherheit aller Personen ist zentral und stellt ein absolutes Schutzziel dar.

Das Handeln im Unternehmen ist darauf ausgerichtet, umweltschädliche Auswirkungen soweit als möglich zu vermeiden. Auch bei Zulieferern, Herstellern und Auftragnehmenden wird auf deren Verhältnis zu Arbeitssicherheit und Umweltschutz geachtet.

### **3.5 Schutz des Ansehens: Soziale Medien**

Daten im Internet sind für jeden unbegrenzt zugänglich. Der Umgang mit Sozialen Medien erfordert deswegen ein umsichtiges und verantwortungsvolles Verhalten.

### **3.6 Vermeidung von Interessenkonflikten**

Interessenkonflikte sind zu vermeiden respektive jederzeit und unaufgefordert offenzulegen.

Für persönliche Geschenke und Einladungen besteht ab einem Gegenwert von CHF 100.– eine Meldepflicht an Legal & Compliance. Dies gilt analog für Geschenke und Einladungen an Teams, sobald der Betrag pro Person ungeachtet deren Beschäftigungsgrad CHF 100.– übersteigt. Ab einem Gesamtbetrag von CHF 1'000.– ist eine Genehmigung der Geschäftsleitung erforderlich.

Familiäre und familienähnliche Beziehungen innerhalb des Unternehmens sind offenzulegen; direkte oder indirekte Unterstellungen sind in einer solchen Konstellation zu vermeiden.

### **3.7 Bekämpfung von Bestechung und Korruption**

Aktive und passive Bestechung sind bei diesbezüglichem Verdacht unverzüglich der Leitung Legal & Compliance zu melden, selbst wenn nur ein Versuch vorliegt.

### **3.8 Engagement in Politik und Gesellschaft**

Als Unternehmen im Besitz des Kantons stellen die Gesellschaft und Politik hohe Erwartungen an die KSA-Gruppe. Diesen gilt es durch verantwortungsvolles Handeln gerecht zu werden.

Parteipolitisch ist die KSA-Gruppe neutral.

## 4. Pflichten

Sämtliche regulatorischen Vorgaben sind einzuhalten. Verstösse gegen diesen Kodex sind zu melden. Dies gilt sowohl bezüglich Verstössen durch Arbeitskolleginnen und -kollegen, Vorgesetzten, Personen aus der KSA-Gruppe als auch durch Drittpersonen, die in einer Beziehung zum KSA stehen.

### Es ist untersagt:

- die Würde einer Person zu verletzen, sei dies durch Belästigungen jedwelcher Art oder durch Diskriminierung;
- Personendaten entgegen den Grundsätzen von Datenschutz und Datensicherheit zu bearbeiten oder zu verwenden. Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung der Arbeit benötigt werden;
- sich gegenüber Dritten in ehrverletzender oder diskriminierender Art oder gegen die Regeln dieses Kodex verstossend zu äussern; insbesondere in den Sozialen Medien ist eine zurückhaltende Kommunikation geboten.
- Gelder oder Geschenke anzunehmen, die die Objektivität in geschäftlichen Entscheidungen in Frage stellen könnten;
- die Sicherheit oder Gesundheit von Personen zu gefährden.

## 5. Praktische Umsetzung

### 5.1 Vorgehen bei Verstössen/ Unabhängige Meldestelle

Wer von Verstössen gegen diesen Kodex Kenntnis erlangt, kann in einem ersten Schritt die betreffenden Personen direkt darauf ansprechen; in jedem Fall sind die vorgesetzten Stellen beziehungsweise die Leitung Human Resources oder die Leitung Legal & Compliance darüber in Kenntnis zu setzen.

Es steht eine unabhängige Meldestelle zur Verfügung. Hier können Verdachtsfälle gemeldet werden, ohne dass die Personalien der meldernden Person weitergeleitet werden. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

Die Meldung muss:

- wahrheitsgemäss erfolgen. Bösgläubig falsche Anschuldigungen verstossen gegen diesen Kodex und können zu Sanktionen gegen die meldende Person führen;
- vollständig sein, d.h. alle wesentlichen Punkte müssen enthalten sein und einen gewissen Detaillierungsgrad aufweisen; idealerweise muss eine Rückfragemöglichkeit gegeben sein;
- rechtzeitig, also unmittelbar nach gemachter Wahrnehmung erfolgen.

Die Meldung muss über die Plattform der Schweizerischen Stiftung SPO Patientenorganisation erfolgen

<https://www.spo-meldestelle.ch>



In einem ersten Schritt erfolgt eine Prüfung der Plausibilität der gemeldeten Vorwürfe durch die unabhängige Meldestelle. Betroffene Personen werden schnellstmöglich über die Meldung in Kenntnis gesetzt. Sie haben das Recht, ihre Position darzulegen und bei der Aufklärung mitzuwirken. Grundsätzlich gilt die Unschuldsvermutung.

Betroffene haben das Recht, jegliche Daten über sich, die sich als falsch, unvollständig und unklar erweisen, löschen zu lassen.

Wer in gutem Glauben und ohne böswillige Vorsätze handelt, bleibt in seiner Persönlichkeit geschützt und wird nicht belangt, auch wenn sich die Vorwürfe als unzutreffend herausstellen.

Jede wesentliche und bewusste Verletzung dieses Kodex wird mit korrektiven, disziplinarischen Massnahmen oder/und einem Rechtsverfahren geahndet.

## **5.2 Mitwirkungspflicht**

Führungskräfte haben bei der Aufklärung von Meldungen aktiv mitzuwirken, wie unter Ziffer 5.1 beschrieben. Sämtliche Meldungen sind zu untersuchen; zusätzlich sind die Leitung Human Resources oder die Leitung Legal & Compliance beizuziehen.

Führungskräfte können meldende Personen darauf hinweisen, dass eine Meldung auch über die unabhängige Meldestelle möglich ist. Die Meldestelle gibt ohne Einwilligung keine Daten über die meldende Person weiter.

Die Führungskräfte haben eine offene, wohlwollende Atmosphäre zu schaffen, die ehrliche und direkte Kommunikation fördert und Vertrauen schafft; dadurch sollen Mitarbeitende motiviert werden, Verstösse gegen diesen Kodex zu melden.

# KSA

## **Kantonsspital Aarau AG**

Tellstrasse 25

5001 Aarau

Telefon 062 838 41 41

[info@ksa.ch](mailto:info@ksa.ch)

[www.ksa.ch](http://www.ksa.ch)

## **Spital Zofingen AG**

Mühlethalstrasse 27

4800 Zofingen

Telefon 062 746 51 51

[info@spitalzofingen.ch](mailto:info@spitalzofingen.ch)

[www.spitalzofingen.ch](http://www.spitalzofingen.ch)